

## Stellungnahme des RMB

vom 25.01.2018

### Öffentliche Konsultation zu RVON 2/2018 – Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) über die Einmeldung und Abfrage von Daten und die Einsichtnahme in Daten bei der RTR-GmbH als Zentrale Informationsstelle für Infrastrukturdaten – ZIS-V 2019

Unter § 16 der VO werden die Breitbandbeauftragten der Bundesländer als mögliche Bevollmächtigte genannt, welche vom Bundesminister gegenüber der RTR namhaft gemacht werden können. Die Regionalmanagement Burgenland GmbH, als zuständige Stelle im Land Burgenland, würde im § 16 eine explizite Nennung der Breitbandkoordinatoren bevorzugen.

Des Weiteren soll die Einsichtnahme der Breitbandbeauftragten nicht nur auf kleinräumige Gebiete beschränken, sondern für das gesamte Bundesland inkl. einer leichten Überschneidung in andere Bundesländer reichen.

Ein weiterer Punkt wäre die genaue Definition/ Erläuterung der Form in welcher die Bevollmächtigung erteilt wird. In diesem Bereich stellt sich auch die Frage, ob die Stellvertreter der Breitbandbeauftragten der Bundesländer Einsicht nehmen können. Hier sollte es eine fixe Bestimmung geben.



Breitbandkoordination Burgenland